

# **FÖRDERUNGSRICHTLINIE SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT**

Richtlinie des Landes Vorarlberg  
für die Gewährung von Förderungsbeiträgen  
für die Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs-  
und Wasserversorgungsanlagen  
sowie für die Betriebskosten der  
Abwasserentsorgung durch Gemeinden

Stand 2019

## INHALT

### A INVESTITIONSKOSTENFÖRDERUNG

	Seite
§ 1 Zielsetzungen und Allgemeines	2
§ 2 Förderungsvoraussetzungen	2
§ 3 Gegenstand und Höhe der Förderung	4
3.1.1 Wasserversorgungsanlagen	4
3.1.2 Abwasserentsorgungsanlagen	5
3.1.3 Siedlungswasserbau Allgemein	6
3.1.4 Allgemeine Bestimmungen und Begriffe	7
§ 4 Förderungswerber	9
§ 5 Förderungsansuchen	10
§ 6 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung	10
§ 7 Förderungszusage	10
§ 8 Auszahlung der Förderung	12
§ 9 De-minimis-Beihilfe und Notifikationspflicht	14
§ 10 Kennzeichnung von Unterlagen	14
§ 11 Förderungsevidenz	14
§ 12 Kontrolle	14
§ 13 Evaluierung der Wirksamkeit	15

### B BETRIEBSKOSTENFÖRDERUNG 16

### C ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN und INKRAFTTRETEN 18

## **A INVESTITIONSKOSTENFÖRDERUNG**

### **§ 1 Zielsetzungen und Allgemeines**

- (1) Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die damit zusammenhängende Bereitstellung von Nutz- und Feuerlöschwasser sowie der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer vor Verunreinigungen durch Abwasser.
- (2) Die Förderung erfolgt zur Unterstützung der in der Wasserwirtschaftsstrategie des Landes Vorarlberg festgelegten Ziele und strategischen Maßnahmen.
- (3) Die Förderung unterstützt effizienzsteigernde Maßnahmen sowie den Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft, insbesondere die Kooperationen von Genossenschaften, Gemeinden oder Verbänden.
- (4) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen. Der Einsatz der Landesmittel muss nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen.
- (5) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind projektbezogene Kosten- und Annuitätenzuschüsse, die das Land natürlichen und juristischen Personen für eine beabsichtigte Leistung im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft gewährt.
- (6) Die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) sind anzuwenden, soweit diese Richtlinien keine anderslautenden Regelungen vorsehen. Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu.

### **§ 2 Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass:

- (1) die ökologische Verträglichkeit sowie die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahmen mit einer Variantenuntersuchung oder Studie belegt ist. Dies kann entfallen, wenn die Maßnahme auf Grund eines Notstandes oder einer Wiederherstellung nach Naturkatastrophen erfolgt oder wenn begründet dargestellt wird, dass keine sinnvollen Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden sind.

- (2) der Förderungswerber über eine behördliche Bewilligung für die Durchführung der Maßnahmen verfügt. Bei bewilligungsfreien Maßnahmen, ausgenommen Kataster, ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (3) das Förderungsansuchen vor Beginn der Maßnahmen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt ist. Das gilt nicht für Vorleistungen (sh § 3, 3.1.4, Abs (5) dieser RL), für Sofortmaßnahmen gemäß § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 WRG 1959 idgF, für Maßnahmen auf Grund eines Notstandes oder für Maßnahmen nach Wiederherstellung nach Naturkatastrophen.
- (4) das Amt der Vorarlberger Landesregierung die Maßnahme positiv begutachtet hat. Die Förderungsstelle kann in begründeten Fällen weitere für die Beurteilung des Ansuchens notwendig erscheinende Unterlagen (z. B. Wasserverlustanalyse, Variantenstudie) verlangen.
- (5) der Förderungswerber spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Vorgaben des ÖWAV oder ÖVGW führt. Dies gilt nicht für Genossenschaften mit bis zu 250 Hausanschlüssen oder für natürliche oder juristische Personen.

### § 3 Gegenstand und Höhe der Förderung

3.1 Fördergegenstand		Fördersatz
<b>3.1.1 Wasserversorgungsanlagen WVA</b>		
a	<p>Ersterrichtung von WVA mit allen erforderlichen Anlageteilen (z.B. Planungen, Wassererschließungen, Brunnen, Leitungen, Aufbereitungsanlagen, Pumpanlagen, Behälter, Steuerungs- und Sicherungsanlagen, Hausanschlussleitungen) und Maßnahmen der Notwasserversorgung</p> <p><u>Nicht förderbar sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inneninstallationen; das sind alle Einrichtungen nach dem Wasserzähler oder - wenn ein solcher nicht vorhanden ist - nach der ersten Absperrvorrichtung der Anschlussleitung innerhalb eines Grundstückes</li> <li>• Maßnahmen zur ausschließlichen Nutz- und Löschwasserversorgung</li> </ul>	27
b	<p>Sanierung bzw. Erneuerung von WVA, deren Baubeginn mindestens 40 Jahre vor Antragsstellung erfolgte oder hierfür noch keine Landesförderung gewährt wurde. Voraussetzung dazu ist die Vorlage eines Sanierungskonzeptes auf Grundlage eines Wasserleitungskatasters gemäß 3.1.1 f.</p> <p><u>Nicht förderbar sind</u> reine Instandhaltungsmaßnahmen</p>	27
c	Ersterrichtung von Verbundmaßnahmen	40
d	Einmalige Aufwendungen für Schutz- oder Schongebiete zur Sicherung von derzeitigen oder künftig genutzten Wasservorkommen (z.B. Planung, bauliche Vorkehrungen, Entschädigungen, Beschränkungen bestehender rechtmäßiger Nutzungen)	40
e	Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes oder die Freimachung von Grundstücken im Zusammenhang mit Wassererschließungen und Maßnahmen gemäß 3.1.1 d	40
f	Kataster für Wasserleitungen. Der Kataster umfasst die vermessungstechnische Aufnahme, eine bauliche Zustandsbewertung von Sonderbauwerken (Hochbehälter, Pumpwerke, Quellschacht, Brunnen, etc), eine Wasserverlustanalyse und eine hydraulische Zustandsbewertung. Aufbauend darauf ist der Sanierungsbedarf mit Kostenschätzung und Prioritätenreihung in einem Sanierungskonzept festzulegen.	20

<b>3.1.2 Abwasserentsorgungsanlagen AEA</b>		
a	<p>Ersterrichtung von Abwasserentsorgungs- und Schlammbehandlungsanlagen, (z.B. Planungen, Abwasserreinigungsanlagen, Abwasserableitungsanlagen, Anschlusskanäle jedoch ohne Inneninstallationen, Schlammbehandlungsanlagen für Rückstände aus der Wasseraufbereitung oder Abwasserreinigung)</p> <p><u>Nicht förderbar sind</u> Inneninstallationen. Das sind Anschlusskanäle und Einrichtungen, die mind. 3 m innerhalb der Grundstücksgrenze des betroffenen Grundstückes liegen, von dem Abwasser eingeleitet werden sollen. Wenn der Anteil des Anschlusskanals außerhalb des anzuschließenden Objektes mehr als 30 m beträgt, werden 30 m der Inneninstallation zugerechnet. Der darüber hinausgehende Teil des Kanales kann gefördert werden. Bei Über- oder Unterdrucksystemen beginnen die Inneninstallationen erst nach dem funktionell dazugehörigen Übergabeschacht.</p>	20
b	<p>Sanierung oder Erneuerung von AEA, deren Baubeginn mindestens 30 Jahre vor Antragstellung erfolgte oder hierfür noch keine Landesförderung gewährt wurde</p> <p>Voraussetzung dazu ist die Vorlage eines Sanierungskonzeptes auf Grundlage eines Kanalkatasters gemäß 3.1.2 g.</p>	20
c	Sanierung oder Erneuerung von Anlagenteilen von AEA im Rahmen von Anpassungen an die Erfordernisse gemäß WRG 1959 idgF sowie zugehörige Schlammbehandlungsanlagen	20
d	Einrichtungen zur Verwertung und Verwendung von erneuerbarer Energie im Ausmaß des Eigenbedarfes der gesamten Abwasserentsorgung und Schlammbehandlung durch Nutzung der anfallenden Schlämme in Form von Biogas	20
e	Laborerstaustattung, jedoch maximal bis zu dem im Regelblatt Nr. 7 des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) genannten Umfang	20
f	Dichtheitsprüfungen von Hausanschlusskanälen einschließlich der dazu erforderlichen ingenieurmäßigen Bearbeitung im Zuge eines Projektes der Errichtung oder Sanierung von öffentlichen Anlagen	20
g	<p>Kataster für öffentliche Kanäle</p> <p>Der Kataster umfasst vermessungstechnische Aufnahmen, die bauliche Zustandsbewertung von Kanälen mittels Dichtheitskontrolle und Kamerabefahrung, die hydraulische Zustandsbewertung sowie die Zustandsbewertung von Sonderbauwerken. Aufbauend darauf ist der Sanierungsbedarf mit Kostenschätzung und Prioritätenreihung in einem Sanierungskonzept festzulegen.</p>	20

	Von der Dichtheitskontrolle eines Kanalstranges kann abgesehen werden, wenn eine offensichtliche Undichtheit bereits aufgrund einer Kamerabefahrung erkennbar ist. Für die Untersuchung von bestehenden Hausanschlusskanälen ist eine Kamerabefahrung ausreichend, um den Bauzustand hinsichtlich der optischen Dichtheit feststellen zu können.		
h	Kataster für öffentliche Kanäle gemäß 3.1.2 g einschließlich Hausanschlusskanäle	35	
<b>3.1.3 Siedlungswasserbau Allgemein</b>		<b>WVA</b>	<b>AEA</b>
a	Betreiberübergreifende Planungen (Studien, Konzepte, generelle Projekte) als Grundlage für Detailprojekte	40	40
b	Bau- und betriebstechnische Adaptierung bzw. Ergänzung der bestehenden Infrastruktur bei der Kooperationen von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften	40	40
c	Ersterrichtung, Sanierung oder Erneuerung von Anlagen im Rahmen der Zusammenlegung von zwei oder mehreren unabhängigen Betreibern (Genossenschaft, Gemeinde, Verband) mit der Auflösung von mind. einem Betreiber (gilt für den Erstantrag nach einer Zusammenlegung)	40	40
d	Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik	27	20
e	Ersterrichtung von Hausanschlussleitungen von über 100 m Länge an das öffentliche Netz durch natürliche und juristische Personen Die Zustimmung der Gemeinde und der Liegenschaftseigentümer muss vorliegen	27	20
f	Einmalige Entschädigungsleistungen für Flurschäden, Nutzungsschwernisse oder Dienstbarkeiten	27	20
g	Errichtung von Betriebsgebäuden einschließlich der behördlich genehmigten Erstausrüstung Nicht förderbar sind: Verwaltungsgebäude, integrierte Verwaltungsräume in Betriebsgebäuden oder sonstige Betriebsgebäude	27	20
h	Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion von siedlungswasserbaulichen Anlagen nach Hochwasser, Lawinen, Muren oder Erdbeben, deren Antrag innerhalb von 3 Jahren nach Auftreten des Schadensereignisses gestellt wird	27	20
i	Teilnahmegebühren am Trinkwasser- und Abwasserbenchmarking des ÖVGW bzw. ÖWAV	30	30
j	Hinweis - und Erinnerungstafeln	27	20

### 3.1.4 Allgemein Förderbestimmungen und Begriffe:

- (1) Die unter 3.1.1 bis 3.1.3 angegebene Förderungshöhe des Landes wird reduziert bis zur Erreichung der Obergrenze von 50 % in der Summe aus Bundes- und Landesförderung. Das gilt nicht für Maßnahmen entsprechend 3.1.1 c bis e, 3.1.3 a bis c sowie sonstige Landesförderungen (z.B. Feuerwehr- und Strukturfonds).
- (2) Förderfähig sind Planungs- und Bauaufsichtsleistungen sowie deren Vorleistungen soweit sie die Grundlage der förderwürdigen Anlagen sind. Voraussetzung ist, dass die Projektunterlagen von einer hierzu befugten und fachkundigen Person erstellt werden.

Nicht förderfähig sind Planung oder örtliche Bauaufsicht, die von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder von einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft (im eigenen Wirkungsbereich) durchgeführt werden.

- (3) Eigenleistungen:

Eigenleistungen des Förderwerbers sind förderfähig bis zu der Höhe, die sich aus den Gesamtkosten abzüglich aller sonstigen Förderungen ergibt.

Folgende Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten:

- Die Kosten müssen mind. 25 % unter den ortsüblichen Fremdleistungskosten liegen.
- Die Planung, Bauaufsicht und Ausführung von Maßnahmen müssen fachgerecht durch dafür Befugte erfolgen. Das kann im eigenen Wirkungsbereich des Förderungswerbers entweder von einer Fachabteilung bzw. einem Bauamt oder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, erfolgen.

- (4) Vorleistungen

Folgende Vorleistungen sind förderfähig:

- a) Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, die für eine fachgerechte Planung erforderlich sind, wie z.B. Grundlagenerhebungen, Datenerhebungen, Gutachten, Grundsatzkonzepte, Studien, Variantenuntersuchungen sowie generelle Planungen, Wasserverlustanalyse, Untergrunduntersuchungen, Gewässergütebestimmungen einschließlich Immissionsbetrachtungen, Grund-, Quell- und Oberflächenwasseruntersuchungen im Hinblick auf Dargebot und Qualität, inklusive der dazu erforderlichen baulichen Maßnahmen.
- b) Grunderwerb oder Entschädigungen für die Nutzung von Wasservorkommen oder für Maßnahmen zur Ausweisung von Schutz- und Schongebieten.
- c) Ankauf von Materialien, sofern deren Einbau erst nach Einlangen des Förderungsansuchens beim Amt der Vorarlberger Landesregierung erfolgt.



- d) Verlegung einzelner Leitungsstränge oder Kanäle im Zuge eines öffentlichen Bauvorhabens (z.B. Straßenbau, Schienenverkehr, Schutzwasserbau, andere Infrastrukturen), sofern das entsprechende Förderungsansuchen innerhalb von zwei Jahren ab Fertigstellung dieser Vorleistung eingereicht wird, sowie Maßnahmen der Notwasserversorgung.
- (5) Bei der Neuerrichtung oder Sanierung einer Abwasserentsorgungsanlage sind die mit dem Projekt verbundenen Schmutzwasser-Hausanschlusskanäle vom öffentlichen Anschlusschacht bis zur Mauerdurchführung beim Gebäude in begründeten Fällen auf Dichtheit zu überprüfen. Bei bestehenden Hausanschlusskanälen ist eine Kamerabefahrung ausreichend, um den Bauzustand hinsichtlich der optischen Dichtheit feststellen zu können.
- (6) Als Schlammbehandlungsanlagen sind sämtliche Anlagen förderfähig, die der Aufbereitung und mechanischen Entwässerung von an den öffentlichen Abwasserreinigungs- oder Wasseraufbereitungsanlagen oder Einzelanlagen anfallenden Schlämmen dienen.
- (7) Nicht förderfähig sind (außer den oben genannten Punkten):
- a) Anlageteile, die ein anderer als der Förderungswerber trägt oder zu tragen verpflichtet ist, sowie Kosten für Anlageteile, die der Förderungswerber aus einem anderen Titel zu tragen hat (Straßenentwässerung bis zur Zuleitung in den Regen- oder Mischwasserkanal).
  - b) Beschneiungsanlagen.
  - c) Erwerb oder Freimachung von sonstigen Grundstücken.
  - d) Sonstige Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Schlammbehandlungsanlagen sowie über eine mechanische Entwässerung hinausgehende Maßnahmen, zB. Trinkwasserkraftwerke, Photovoltaik, Abwasserwärmenutzung, CO-Vergärung, Schlamm-trocknungsanlage, Kompostieranlage.
  - e) Verwaltungstätigkeiten und -abgaben, Versicherungsprämien, Steuern, Gerichtskosten, Rechtsanwalts- oder Notariatskosten, Anschluss- oder Verbindungsentgelte, Erstellung von Explosionsschutzdokumenten, sonstige Aufsichtstätigkeiten ausgenommen Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen.
  - f) Finanzierungskosten.
  - g) Anlagen, die für den Export von aufbereitetem Trink- und Nutzwasser oder natürlichem Mineralwasser im Sinne der Mineralwasserverordnung, BGBl Nr. 552/1994 idgF., ins Ausland oder andere österreichische Bundesländer errichtet und betrieben werden sollen, sofern keine Ausnahmegenehmigung der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 4 vorliegt. Bei einem nachträglichen Verstoß

gegen diese Bestimmung ist der gesamte Landesförderungsbeitrag zurückzuerstatten.

- h) Anschaffung von Hardware für die Katastererstellung und -betreuung, die Anschaffung von Aufnahmegegeräten (Schachttroter, TV-Kamera usw.), sowie die Erfassung und Verarbeitung von Zusatzinformationen zum Leitungskataster ohne siedlungswasserwirtschaftlichen Zusammenhang (Umfeldinformationen, raumplanerische, verwaltungstechnische und betriebswirtschaftliche Daten, Indirekt-einleiter usw.).
- i) Maßnahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise Flyer, Broschüren, DVD's, Veranstaltungen.

#### **§ 4 Förderungswerber**

Förderungswerber sind:

- (1) Gemeinden sowie Genossenschaften oder Verbände nach dem WRG 1959 idgF.
- (2) Gemeinden gemeinsam mit einem Dritten (z.B. Unternehmen, Verbände, Genossenschaften nach dem WRG 1959 idgF.), wenn diese zum Teil oder zur Gänze im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Anlagen errichten oder betreiben und die auf die Gemeinde entfallenden Kosten dafür einer oder mehreren Gemeinden in Rechnung stellt.
- (3) Unternehmen und Betriebe von Gebietskörperschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs- oder Wasserversorgungsanlagen errichten oder betreiben und Liefer- bzw. Leistungsverträge mit Wasserabnehmern oder Abwasserproduzenten abgeschlossen haben.
- (4) Natürliche oder juristische Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
  - Anlagen oder Anschlussleitungen bzw. -kanäle zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung für den eigenen Bedarf errichten.
  - Anlagen für die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung bis max. 4 anschließbare Objekte errichten.
- (5) Natürliche oder juristische Personen, die im Namen mehrerer Anschlussnehmer Trinkwasserleitungen oder Abwasserkanäle bis zum öffentlichen Netz errichten, sofern das nächstgelegene Objekt mindestens 100 m vom öffentlichen Netz entfernt ist. Voraussetzung ist, dass alle Anschlussnehmer das Förderansuchen mit der Verpflichtungserklärung unterfertigen und eine schriftliche Zustimmung der Gemeinde vorliegt.
- (6) Öffentliche Anlagenbetreiber (Verbände, Gemeinden, Genossenschaften), die eine interkommunale Zusammenarbeit vereinbaren.

## **§ 5 Förderungsansuchen**

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
- (2) Förderungsansuchen für die Investitionskostenförderung sind beim Amt der Vorarlberger Landesregierung vor Baubeginn zu stellen.
- (3) Der Förderungswerber hat im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen und auch diesbezügliche nachträgliche Änderungen mitzuteilen.
- (4) Der Förderungswerber hat mit einer Verpflichtungserklärung die verbindliche Anerkennung der gegenständlichen Förderungsrichtlinie und die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung durch das Land zu erklären.

## **§ 6 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung**

Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG) , BGBl. I Nr. 165/1999, idgF., verarbeiteten Daten können an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
  - b) die zuständigen Organe des Bundes,
  - c) die Rechnungshöfe für Prüfungszwecke,
  - d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
  - e) andere Förderungsstellen für erforderliche Koordinationsaufgaben,
  - f) Dritte für die Erstellung von wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- übermittelt werden.

## **§ 7 Förderungszusage**

- (1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) In der Förderungszusage sind jedenfalls nachfolgende Bedingungen festzulegen:
  - a) Der Förderungswerber hat den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- b) Der Förderungswerber hat der Abteilung Wasserwirtschaft
    - über den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit sowie absehbare Überschreitung der Baufristen zu berichten,
    - den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (z. B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, zu fördernder Betrag, Rechnungsdatum),
    - gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen.
  - c) Der Förderungswerber hat künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der Abteilung Wasserwirtschaft gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen.
  - d) Der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.
  - e) Der Förderungswerber wurde über die Berechtigungen zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 6 informiert.
- (3) Der Förderwerber hat alle mehr als geringfügigen Projektänderungen (z.B. Bauumfangserweiterungen) sowie Kostenerhöhungen von mehr als 15 % unverzüglich der Abteilung Wasserwirtschaft schriftlich zu melden. Die Anerkennung der Förderung erfolgt erst nach schriftlicher Genehmigung durch das Land.
- (4) Der Förderwerber hat als Bestandteil der jeweiligen Geldmittelanforderung und der Endabrechnung eine tabellarische Übersicht der Rechnungen bezogen auf Auftragnehmer zu erstellen. Diese ist vom Förderwerber und von der für die Buchführung verantwortlichen Person auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Bezahlung rechtmäßig zu unterfertigen.
- (5) Der Förderwerber hat die für die Kollaudierung der Anlage erforderlichen, vollständigen Unterlagen einschließlich Feststellungsbescheid innerhalb von zwei Jahren nach Funktionsfähigkeit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung vorzulegen. Diese Frist kann auf Grundlage eines schriftlichen Antrages mit Zustimmung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung erstreckt werden, wenn die Förderungszusage verspätet erteilt wurde bzw. der Feststellungsbescheid der Wasserrechtsbehörde ohne Verschulden des Förderungsnehmers noch nicht vorliegt.
- (6) Rückzahlung von Förderungen
- a) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind

zurückzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn

- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
- die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
- die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
- die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

- b) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

- (7) Der Förderungswerber darf keinen Export von aufbereitetem oder nicht aufbereitetem Trink- und Nutzwasser oder natürlichem Mineralwasser im Sinne der Mineral- und Quellwasserverordnung, BGBl Nr. 309/1999 idgF., ins Ausland oder andere österreichische Bundesländer vornehmen, sofern er keine Ausnahmegenehmigung der Landesregierung für diesen Zweck besitzt. Ausgenommen hiervon sind Exporte von Wasser in Form von handelsüblichen alkoholfreien (insbesondere Fruchtsäfte und Limonaden) und alkoholischen Getränken (insbesondere Bier). Eine Ausnahmegenehmigung der Landesregierung darf nur erteilt werden, wenn die Deckung des Landesbedarfes an Trink- und Nutzwasser der heimischen Bevölkerung heute und in Zukunft gesichert ist.
- (8) Die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen ist dem Amt der Vorarlberger Landesregierung unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen.

## **§ 8 Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der Förderungsbeiträge kann erfolgen in Form von:

- (1) Teilbeträgen

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Grundlage von Geldmittelanforderungen unter Einbehaltung eines 5 %igen Rückbehaltes vom Landesbeitrag, welcher erst nach Abschluss des Kollaudierungsverfahrens ausbezahlt wird. Falls die für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach

Funktionsfähigkeit der Anlage oder zum in der Zusicherung von Landesmitteln festgesetzten Termin im Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt sind, unterbricht dies die Auszahlung von weiteren Teilbeträgen bei der Landesförderung bis zu deren Einlangen.

Spätester Termin für die Vorlage von Geldmittelanforderungen ist jeweils der 31.10.

(2) Verzinsten Ratenzahlungen

- a) Grundsätzlich sind pro Jahr 2 Ratenauszahlungstermine vorgesehen (am 30.06. bzw. am 31.12.).
- b) Die Dauer des Ratenzahlungszeitraumes ist mit 15 Jahren limitiert.
- c) Für die Verzinsung der Raten ist ein Zinssatz heranzuziehen, welcher dem 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 15 Basispunkten entspricht. Sofern die Summe aus 6-Monats-Euribor und Aufschlag einen negativen Wert ergibt, ist der Zinssatz auf 0 % festzulegen.
- d) Die Ratenzahlungen sind in Form von gleich bleibenden, nachschüssigen Annuitäten (Zinsen plus Tilgung) durchzuführen; eine Zinssatzänderung bewirkt jedoch eine Änderung der Ratenhöhe.
- e) Die Verzinsung beginnt zum nächstfolgenden Halbjahresbeginn nach Nachweis der Bezahlung von mindestens einem Drittel der bei der Landesförderung zu Grunde gelegten förderbaren Kosten (Rechnungszusammenstellung).
- f) Im Rahmen der finanziellen Schlusskollaudierung werden die tatsächlich angefallenen und förderbaren Kosten festgestellt und es erfolgt nachträglich eine entsprechende Aufrollung der bisher an den Förderungswerber überwiesenen Ratenzahlungen.
- g) Bei einer Veränderung der budgetären Lage bei den Landesmitteln kann der noch offene Förderungsbarwert in Form eines Einmalbetrages an den Förderungswerber ausbezahlt werden. Ebenso können nicht verbrauchte Förderungsbeiträge am Jahresende zur vorzeitigen Tilgung des offenen Förderbarwertes verwendet werden.
- h) Falls die für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Funktionsfähigkeit der Anlage oder zum in der Zusicherung von Landesmitteln festgesetzten Termin im Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt sind, werden die halbjährlichen Annuitätenzahlungen bis zu deren Einlangen eingestellt. Nach Einlangen der Unterlagen können die eingestellten Zahlungen auch außerhalb der beiden Zahlungstermine (30.06. und 31.12.) nachgeholt werden.

## **§ 9 De-minimis-Beihilfe und Notifikationspflicht**

- (1) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 200.000,-- nicht übersteigen. Die Einhaltung dieser Obergrenze unter Einrechnung auch anderer in diesem Zeitraum gewährten De-minimis-Beihilfen ist deshalb vom Förderungsgeber bei der Antragstellung und vor Auszahlung der Förderung zu prüfen. Gegebenenfalls ist das Ausmaß der Förderung auf Grundlage dieser Obergrenze zu kürzen.
- (2) Für Förderungen, die nach Art. 87 EG-Vertrag wettbewerbsrelevant sind, müssen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben betreffend die Notifikation an die Europäische Kommission eingehalten werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist im Wege der für Europaangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung von der beabsichtigten Gewährung von wettbewerbsverfälschenden Förderungen, die den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen, zu unterrichten. Eine solche Förderung darf erst zuerkannt werden, wenn entweder die Fristen nach dem gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsrecht verstrichen sind oder die Kommission eine abschließende positive Entscheidung getroffen hat.

## **§ 10 Kennzeichnung von Unterlagen**

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) durch Befugte zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

## **§ 11 Förderungsevidenz**

Die gewährten Förderungen sind von der vergebenden Abteilung zentral zu erfassen.

## **§ 12 Kontrolle**

- (1) Die Förderungen sind von der für die Förderung zuständigen Abteilung zumindest im Zuge der Kollaudierung auf ihre widmungsgemäße Verwendung und ordnungsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahmen zu kontrollieren.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach

dem Gefahrenpotenzial einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der möglichst folgende Angaben zu enthalten hat:
- a) Datum und Ort der Kontrolle,
  - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
  - c) Höhe der gewährten Förderung,
  - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde, z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen,
  - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
  - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
  - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
  - h) Zeitdauer der Kontrolle,
  - i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.
- (4) Die Kontrollen gemäß Abs. 1 bis 3 müssen auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Befugte gesichert sind, nicht angewendet werden.

### **§ 13 Evaluierung der Wirksamkeit**

Die in der Wasserwirtschaftsstrategie des Landes festgelegten Ziele der Siedlungswasserwirtschaft, die mit dieser Förderung verfolgt werden, sind vor einer etwaigen Verlängerung der Gültigkeit der Förderungsrichtlinien zu evaluieren und in einem Bericht darzulegen.



## B BETRIEBSKOSTENFÖRDERUNG

### § 1 Betriebskostenförderung für Abwasserentsorgung durch Gemeinden

- (1) Gemeinden, die zur Erreichung der Kostendeckung bei der Abwasserentsorgung unzumutbar hohe Kanalbenützungsgebühren einheben müssten, erhalten neben der projektsbezogenen Investitionskostenförderung eine Betriebskostenförderung. Die Betriebskostenförderungen nach diesen Richtlinien erhalten nur Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 10.000. Als Einwohnerzahl jeder Gemeinde gilt das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung. Die Betriebskostenförderung an die Gemeinde erfolgt bei Anspruchsberechtigung jährlich einmal von Amts wegen durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung.
- (2) Die Höhe des zumutbaren Jahreserfordernisses pro m<sup>3</sup> Abwasser wird von der Vorarlberger Landesregierung festgelegt und orientiert sich – soweit dies nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Förderungsbeiträge möglich ist – am Landesdurchschnitt des Kanalbenützungsgebührenerfordernisses erhöht um einen Zuschlag von rd. 50 %.
- (3) Die Höhe des für eine Kostendeckung im Abwasserbereich erforderlichen Kanalbenützungsgebührensatzes hat für diese Förderung fiktiv gemäß dem nachstehenden einheitlichen Kalkulationsschema zu erfolgen:

Investitionskosten Ortsanlagen .....	per 31.12.:	€ .....,..
- Landesbeiträge .....	per 31.12.:	€ .....,..
- Kanalisationsbeiträge (ohne Erschließungsbeiträge ab 1.1.91)..	per 31.12.:	€ .....,..
- sonstige Interessentenbeiträge zu den Investitionskosten .....	per 31.12.:	€ .....,..
- allfällige verlorene Bundeszuschüsse zu Investitionskosten .....	per 31.12.:	€ .....,..
<hr/>		
Summe Nettoerrichtungskosten für <u>Ortsanlagen</u> .....	per 31.12.:	€ .....,..
davon 3,33 % Tilgung d. Nettoerrichtungskosten f. <u>Ortsanlagen</u>	per 31.12.:	€ .....,..
+ Betriebs- und Instandhaltungskosten im zu bezuschussenden Jahr für <u>Ortsanlagen</u> .....		€ .....,..
- Ersätze, Interessentenbeiträge zu den Betriebskosten im zu bezuschussenden Jahr für <u>Ortsanlagen</u> : .....		€ .....,..
+ Tilgung an den anteiligen Nettoerrichtungskosten der <u>Verbandsanlagen</u> lt. nachstehender Berechnung:		
Investitionskosten Verbandsanlagen .....	per 31.12.:	€ .....,..
- Landesbeiträge für Verbandsanlagen .....	per 31.12.:	€ .....,..
- sonstige Investitionsbeiträge für Verbandsanlagen .....	per 31.12.:	€ .....,..
Summe Nettoerrichtungskosten für <u>Verbandsanlagen</u> .....	per 31.12.:	€ .....,..
davon 3,33% Tilgungsanteil für Verbandsanlagen .....	per 31.12.:	€ .....,..
hievon %-Anteil Gemeinde nach jeweiligem Verbandschlüssel		€ .....,..

+ Betriebs- und Instandhaltungskostenanteil im zu bezuschussenden Jahr an <u>Abwasserverbände</u> (lt. Rechnungsabschluss) .....	€ .....,..
- Ersätze, Interessentenbeiträge zu den Betriebskosten im zu bezuschussenden Jahr für <u>Verbandsanlagen</u> .....	€ .....,..
- Annuitätenzuschuss (bzw. Zinsenzuschuss) des Bundes im zu bezuschussenden Jahr (lt. Rechnungsabschluss) für <u>Verbandsanlagen</u> ..	€ .....,..
<hr/>	
Fiktives Jahreserfordernis für <u>Ortsanlagen und Verbandsanlagen</u> .....	€ .....,..
verumlagbare Jahresabwassermenge im zu bezuschussenden Jahr ....	m <sup>3</sup> .....
<hr/>	
Fiktives Jahreserfordernis pro m <sup>3</sup> Abwasser für Kostendeckung .....	€/m <sup>3</sup> .....,..
<hr/>	

- (4) Übersteigt das fiktive Gebührenerfordernis pro m<sup>3</sup> Abwasser das zumutbare Gebührenerfordernis pro m<sup>3</sup> Abwasser, erhält die Gemeinde auch dann, wenn sie Gebühren in Höhe des fiktiven Gebührenerfordernisses einhebt, eine Gebührenabstützung. Die Höhe der Gebührenabstützung wird jährlich durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung festgelegt.
- (5) Sofern nicht ganzjährig in die Kanalisationsanlage eingeleitet wird, kann die der Berechnung zugrunde zu legende Jahresabwassermenge auf ein ganzes Jahr hochgerechnet werden. Dies gilt insbesondere für jene Fälle, bei denen bei der nicht ganzjährigen Einleitung der Schmutzwässer im zu bezuschussenden Jahr im Vergleich zu einer hochgerechneten ganzjährigen Einleitung durch dieselben Anschlusspflichtigen eine erhebliche Differenz festzustellen ist.
- (6) An Stelle der im vorstehenden Kalkulationsschema angeführten Abschreibungen von 3,33 % der Nettoerrichtungskosten können die tatsächlichen im jeweils zu bezuschussenden Jahr von den Gemeinden geleisteten Darlehenstilgungsbeträge für die Ortsanlagen und die Verbandsanlagen für die Jahreskostenermittlung herangezogen werden.
- (7) Eine Betriebskostenförderung setzt voraus, dass sämtliche sonstigen möglichen Förderungen des Bundes und des Landes sowie sonstige allfällige Interessentenbeiträge im höchstmöglichen Ausmaß in Anspruch genommen werden und Kanalisationsbeiträge (ausgenommen Erschließungsbeiträge) gemäß den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, zumindest in einem vertretbaren Ausmaß eingehoben werden.
- (8) Diese Förderung wird einmal jährlich zum Betriebskostenerfordernis des dem Zuschussjahr jeweils zweit vorangegangenen Jahr gewährt.
- (9) Alle für die Berechnung der Förderung notwendigen Daten sind, sofern sie nicht aus den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden (die Daten betreffend die Abwasserverbandsanlagen im Bedarfsfall auch aus den Rechnungsabschlüssen der Abwasserver-

bände) zu entnehmen sind, schriftlich von den Gemeinden einzuholen (z.B. verumlagbare Schmutzwassermengen).

- (10) Werden Kanalisationsbeiträge nicht zumindest in einem vertretbaren Ausmaß eingehoben, so können die Betriebskostenförderungen gekürzt werden.
- (11) In die schriftliche Förderungszusage ist der Hinweis aufzunehmen, dass gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde.
- (12) Die Berechnung und Auszahlung der Betriebskostenförderung erfolgt durch die Abt. IIIa - Finanzangelegenheiten.

## **C ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN und INKRAFTTRETEN**

### **§ 1 Übergangsbestimmungen**

Für Projekte zur Ausweisung von Schutzgebieten, die vor dem 1. Jänner 2016 zur fachlichen Prüfung an die Abt. Wasserwirtschaft übermittelt wurden oder der Behörde zur Bewilligung vorgelegt wurden, kann der Fördersatz des Landes auf 55 % erhöht werden.

### **§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Führungsrichtlinie tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft und hat eine Gültigkeit bis 31. Dezember 2023.
- (2) Für bereits zugesagte Förderungen gilt die Richtlinie zum Stand der Förderzusage weiterhin.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Führungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft des Landes Vorarlberg, Stand 2016 außer Kraft.